

Datenschutzrechtliches Kurzgutachten

im Auftrag des
Deutscher Angelfischerverband e.V.
Reinhardstraße 14
10117 Berlin

Ersteller:

Heidrich Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Prinzenstr. 3, 30159 Hannover

Inhalt

I.	Ausgangsproblematik	3
II.	Organisation des DAFV	3
1.	Struktur des DAFV	3
2.	Die Satzung des DAFV und der Verbände	4
3.	Mitgliedsbeiträge an den Bundes- und die Länderverbände	5
4.	Funktion des Anglerausweises	5
5.	Technischer Hintergrund des neuen Anglerausweises	6
III.	Rechtliche Begutachtung	8
1.	Anwendung des Datenschutzes	8
2.	Rechtsstellung der Beteiligten	8
3.	Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnis	9
4.	Vorliegen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit	9
5.	Mehrere Verantwortliche	11
6.	Zwischenergebnis	11
IV.	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	12
1.	Einwilligung	12
2.	Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags	13
3.	Erforderlichkeit zur Wahrnehmung berechtigter Interessen	16
a.	Festlegung des berechtigten Interesses	17
b.	Erforderlichkeit	18
c.	Bestimmung der Interessen der Betroffenen	18
d.	Durchführung einer Interessenabwägung	19
4.	Zwischenergebnis	21
V.	Technische Anforderungen	21
1.	Anforderungen an die IT-Sicherheit	21
2.	Löschpflichten	22
VI.	Zugriff auf die Datenbank durch die Landesverbände	22
VII.	Notwendigkeit einer Datenschutzfolgenabschätzung	23
VIII.	Gesamtergebnis	23

I. Ausgangsproblematik

Der Deutsche Angelfischerverband (im Folgenden: DAFV) möchte für die satzungsgemäße Ausgabe und Verwaltung der neuen digitalen Verbandsausweise für die organisierten Mitglieder eine einheitliche Datenbank aufbauen. Dies dient in erster Linie zwei Zwecken:

1. Der bisherige uneinheitliche Anglerausweis aus Papier soll durch eine einheitliche maschinenlesbare Chipkarte ersetzt werden.
2. Das Mitgliederverzeichnis dient zur einfachen Erhebung des Anteils des DAFV und den Landesverbänden an den von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen.

Das folgende Kurzgutachten dient der datenschutzrechtlichen Einschätzung der Zulässigkeit dieses Vorhabens. Zentrale Frage ist dabei die nach der Zulässigkeit der Übermittlung von Mitgliederdaten der örtlichen Vereine an den Bundesverband zum Zwecke des Aufbaus der Datenbank und der Erstellung der digital auslesbaren Anglerausweise. Weiterhin wird auch die Möglichkeit des Zugriffs auf die geplante Datenbank durch die jeweiligen Landesverbände begutachtet.

II. Organisation des DAFV

1. Struktur des DAFV

Der DAFV ist eine gemeinnützige- und Naturschutzorganisation, die die Interessen der deutschen (Hobby-)Angler vertritt und zudem teilweise die öffentlich-rechtliche Regulierung des Angelns in der Praxis umsetzt. Er verfügt über rund 500.000 Mitglieder.

Der DAFV ist als eingetragener Verein organisiert und ist an der Spitze eines mehrstufigen Aufbaus. Dabei agiert der Bundesverband als Dachverband der Anglerfischerverbände. Darunter sind insgesamt 26 Landes- und Spezialverbände organisiert, die sich zum Teil wieder in Bezirksverbände untergliedern. An der Basis finden sich rund 9.000 örtliche Vereine, welche sich um die einzelnen Mitglieder kümmern und die entsprechenden Datenbanken vorhalten.

Ordentliche Mitglieder des DAFV sind auf Basis der DAFV-Satzung die Landesverbände, die die Verbandssatzung anerkannt haben und die als gemeinnützig anerkannt sind. In den Landesverbänden sind wiederum die einzelnen Anglervereine organisiert. Die einzelnen dort als Mitglieder verzeichneten Angler und Anglerinnen sind also mittelbare Mitglieder des DAFV.

Der Aufbau des DAFV stellt sich wie folgt dar:



2. Die Satzung des DAFV und der Verbände

Rechtsgrundlagen für diese Organisation sind die jeweiligen Satzungen. Für den DAFV ist dies die Satzung mit Stand vom 04. Juni 2019. Diese enthält auch entsprechende Regelungen über die Erfassung der Vereinsmitglieder und die Herausgabe des Anglerausweises. Auch die Satzungen der Landesverbände und die der einzelnen Verbände enthalten entsprechende Passagen - insbesondere zu den Mitgliedsbeiträgen.

Gemäß § 18 der Satzung erhebt der DAFV von seinen Mitgliedern den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Berechnungsgrundlage für den Verbandsbeitrag ist

die Zahl aller bei den Mitgliedern organisierten Angelfischer, auch wenn diese dem Mitglied nur einen Teil des Jahres angehört haben.

Die genaue Bestimmung der Mitglieder der einzelnen Vereine auf Basis der abgerechneten und bezahlten Beiträge ist auch für die Hauptversammlung von elementarer Bedeutung. Insoweit legt § 9 Nr. 2 fest:

Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Hauptversammlung, entsprechend der bei der Verbandsgeschäftsstelle bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres abgerechneten und bezahlten Beiträge für je angefangene 4000 Angelfischer eine Stimme, die es durch Delegierte wahrnehmen lassen kann.

Die Ausgabe von Mitgliedsausweisen an die einzelnen Vereinsmitglieder ist in § 6 Nr. 3 der Satzung geregelt:

Der Verband gibt Mitgliedsausweise und jährliche Beitragsmarken heraus, die von den Mitgliedern zu beziehen sind. Hierdurch wird die Zugehörigkeit zum Verband nachgewiesen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

3. Mitgliedsbeiträge an den Bundes- und die Länderverbände

Auf Basis der Satzungen erhalten die einzelnen Bezirks- und Landesverbände sowie der DAFV anteilig Beträge von den einzelnen Vereinsmitgliedern zur Erfüllung der Pflichten der Verbände. Um die entsprechenden Beträge zu bestimmen, ist eine genaue und aktuelle Kenntnis der Mitgliederzahlen in den einzelnen Vereinen unumgänglich.

4. Funktion des Anglerausweises

Der Anglerausweis dient als Dokument für den Bundes- und Landesverband sowie als Ausweis für den jeweiligen Fischereiverein vor Ort.

Bislang sind Anglerausweise in Papierform geführt worden. Sie weisen den Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum des Mitglieds aus und sind mit einem Lichtbild des Inhabers versehen. Außerdem beinhaltet der ursprüngliche Anglerausweis eine dem Mitglied zugeordnete einzigartige Mitgliedsnummer (UID). Der Ausweis muss mit Marken beklebt werden, die die Zahlung des Mitgliedsbeitrags bestätigen. Der Ausweis ist nur so lange gültig, wie er hinreichend mit Marken beklebt ist. Es ist offenkundig, dass eine solche Gestaltung nicht mehr zeitgemäß ist.

Der DAFV hat sich entschlossen die bisherigen Papier-Ausweise (im Folgenden: alter Ausweis) durch **einheitliche, moderne, mit Chipkarten ausgestattete Plastikkarten** (im Folgenden: **neuer Ausweis**) zu ersetzen.

Der neue Ausweis soll Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, den Vereinsnamen und die Mitgliedsnummer (im Folgenden: UID) des Mitglieds visuell lesbar ausweisen. Darüber hinaus soll der neue Ausweis auch über einen digital auslesbaren Chip verfügen, welcher beim Auslesen über NFC die URL <https://ausweis.dafv.de> mit der angehängten UID des jeweiligen Ausweises aufruft. Auf dem Chip selber sind neben der UID und der Zugriffs-URL keine weiteren Daten gespeichert.



Abbildung des neuen Anglerausweises

Die neuen Ausweise sollen **zentral durch den DAFV erstellt** und ausgegeben werden. Zum Erstellen der neuen Ausweise sollen Mitgliederdaten bzw. die Mitgliederdatenbanken der örtlichen Vereine an den Bundesverband übermittelt werden, damit dieser gebündelt einheitliche neue Ausweise beauftragen und ausgeben kann.

Der neue Verbandsausweis solle eine Reihe von Anforderungen für die Zukunft erfüllen:

- bundesweit einheitlich
- unbegrenzt gültig
- maschinenlesbar und visuell lesbar
- nutzbar auf Bundes-, Landes- und Vereinsebene
- ersetzt potentiell alle bestehenden Ausweisdokumente im Verband
- Mehrwerte für Ausweisinhaber
- langfristige Ablösung der bestehenden Klebmarken

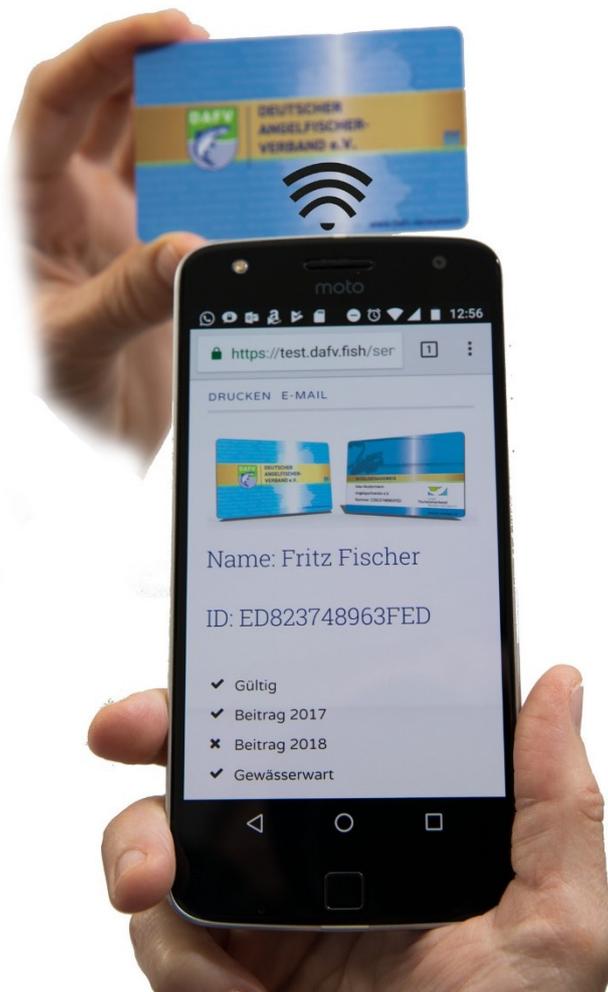
5. Technischer Hintergrund des neuen Anglerausweises

Der Ausweis hat das Format einer Checkkarte im ISO-Format (86x54mm). Er enthält einen maschinenlesbaren Chip. Jede Karte ist ab Werk vom Hersteller mit einer weltweit eindeutigen Nummer versehen, dem so genannten Unique Identifier (UID). Diese Nummer wird bei der Ausgabe des Ausweises als eindeutige Nummer für das jeweilige Mitglied erfasst.

Anhand der Nummer lässt sich der Inhaber und dessen Daten zuordnen. Auf der Karte selbst werden mit Ausnahme des Namens keine personenbezogenen Daten gespeichert.

Beim Auslesen des Karten-Chips mit einem Smartphone wird automatisch die URL mit der angehängten Option aufgerufen. Welche Inhalte oder Informationen dem Benutzer angezeigt werden, kann der jeweilige Verband später flexibel festlegen. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:

- Der Ausweis ist gültig
- Der Ausweisinhaber hat die Jahresgebühr entrichtet (Ersatz für Klebmarken)
- Weiterleitung der Anfrage an den jeweiligen Landesfischereiverband
- Anzeige von Prüfungen oder Qualifikationen des Ausweisinhabers (z.B. Gewässerart, Jugendleiter oder Fliegenfischerprüfung)



Die Abfrage kann auch mit verschiedenen Berechtigungsstufen versehen werden (Kontrollleure, Geschäftsstellen, externe Partner usw.). Dabei sind die personenbezogenen Daten immer nur in der Datenbank der jeweiligen Verbände hinterlegt und nicht auf dem Ausweis selbst.

Es besteht daher für unberechtigte Dritte keine Möglichkeit des Auslesens von personenbezogenen Daten.

III. Rechtliche Begutachtung

Im Rahmen des Gutachtens ist die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens zu untersuchen.

1. Anwendung des Datenschutzes

Zunächst ist fraglich, ob und inwiefern der zu begutachtenden Frage überhaupt datenschutzrechtliche Relevanz zukommt, ob also das Datenschutzrecht und insbesondere die europäische Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden: DSGVO) auf den Sachverhalt Anwendung finden. Der Anwendungsbereich der DSGVO erfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen, die ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet werden sollen, Art. 1, 2 DSGVO.

Personenbezogene Daten werden dabei gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO definiert als „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

Die in der Fragestellung dieses Gutachtens maßgeblichen Daten sind solche, die den jeweiligen Mitgliedern der örtlichen Vereine zuzuordnen sind. So insbesondere Name und Vorname, Geburtsdatum und die UID. Sämtliche dieser Daten weisen einen eindeutigen Bezug zu der jeweiligen Person auf und dienen gerade der Identifikation. Der örtliche Verein übermittelt die o.g. personenbezogenen Daten an den Bundesverband, eine relevante Verarbeitungstätigkeit ist folglich gegeben.

DSGVO und BDSG finden dementsprechend grundsätzlich Anwendung auf den vorliegenden Sachverhalt. Bei den zu verarbeitenden Daten handelt es sich um Daten nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten nach Art 9 DSGVO werden nicht verarbeitet oder übermittelt.

2. Rechtsstellung der Beteiligten

Um die sich daraus ergebenden jeweiligen Rechte und Pflichten prüfen zu können, muss zunächst die funktionelle Verteilung der Aufgaben im Rahmen der Verarbeitung der Daten herausgestellt werden. Insbesondere ist zuzuordnen, wer Betroffener und wer Verantwortlicher

ist. Betroffener ist gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO diejenige natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen. Dementsprechend sind die konkreten Mitglieder der örtlichen Vereine die Betroffenen.

Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Dieses sind im vorliegenden Ausgangsfall die örtlichen Vereine, nicht der DAFV. An diesen werden durch die Vereine personenbezogenen Daten zu den oben genannten satzungsgemäßen Pflichten übermittelt.

3. Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO). Gemäß Art. 29 DSGVO darf der Auftragsverarbeiter Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, er ist nach dem Unions- oder nationalen Recht zur Verarbeitung verpflichtet (z.B. gesetzliche Meldepflichten).

Der Auftragsverarbeiter darf die erhaltenen Daten nicht zu eigenen Zwecken nutzen und muss sich an die Weisungen des Verantwortlichen halten. Er wird weder „Herr der Daten“ noch selbst Verantwortlicher, sondern lediglich dessen „verlängerter Arm“. Er erhält auch keine Entscheidungsbefugnis bezüglich des Zwecks oder der wesentlichen Mittel der Datenverarbeitung.

Im vorliegenden Fall wird der DAFV zwar auch im Interesse der jeweiligen Vereine und der Landesverbände tätig. Er verfolgt jedoch ebenfalls eigene Interessen auf Basis seiner Satzung. Zudem haben weder die Vereine noch die Landesverbände ein Weisungsrecht gegenüber dem DAFV hinsichtlich der Verarbeitung der Daten. Die technische Verantwortung über das ob und wie der Verarbeitung liegt vielmehr allein beim DAFV. Dieser ist auch für die Auswahl von Subunternehmen allein verantwortlich. Eine Rechtsstellung als Auftragsverarbeiter scheidet daher aus.

4. Vorliegen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit

Gemeinsam verantwortlich ist gemäß Art. 26 DSGVO, wer zusammen mit einem anderen „die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung“ festlegt („Joint-Controllership“). Dieses Verhältnis zeichnet sich danach vor allem dadurch aus, dass jeder der Beteiligten „Herr der Daten“ ist. Er ist insbesondere in der Lage, auf den Verarbeitungsvorgang und das dadurch angestrebte

Ergebnis („Warum“) und die Art und Weise, dieses Ergebnis zu erreichen („Wie“), steuernd einzuwirken. Die Mitverantwortlichkeit der Beteiligten muss dabei nicht gleichwertig sein und die Eigentumslage an der Infrastruktur, welche die Datenverarbeitung durchführt, ist ebenfalls irrelevant (s. DSK Kurzpapier Nr. 16).

Die Art. 29-Datenschutzgruppe definierte den Begriff „Zweck“ als „erwartetes Ergebnis, das beabsichtigt ist oder die geplanten Aktionen leitet“. Die Entscheidung über die Zwecke der Datenverarbeitung bedeutet demgemäß die Festlegung der Ziele der Verarbeitungstätigkeit. Dies soll konstituierendes Element der verantwortlichen Stelle sein: Wer über Zwecke entscheide, sei stets als Verantwortlicher einzustufen. Wer hingegen in der Verfolgung der Zwecke weisungsabhängig sei, mithin keinerlei Ermessensspielraum hinsichtlich der Zwecke habe und keine eigenen Zwecke verfolge, sei Auftragsverarbeiter.

„Mittel“ wurde von der Art. 29-Datenschutzgruppe definiert als „Art und Weise, wie ein Ergebnis oder Ziel erreicht wird“. Dabei sei zu unterscheiden zwischen wesentlichen und unwesentlichen Komponenten des Mittels: Ersteres beinhalte die Art der gesammelten Daten, den Zugang von Dritten zu den Daten und die Dauer der Verarbeitung, während Letzteres die technische Durchführung der Verarbeitung einschließe. Anders als eine Festlegung des Zwecks führe die Festlegung des Mittels nicht ohne Weiteres zu einer Einstufung als Verantwortlicher: Vielmehr müsse die entsprechende Stelle über wesentliche Elemente des Mittels entscheiden, um Verantwortlicher zu sein.

Ein gemeinsames Festlegen von Zweck und Mitteln erfordert nach der Art. 29-Datenschutzgruppe grundsätzlich, dass jede Partei einen bestimmenden tatsächlichen Einfluss auf den Verarbeitungsvorgang nimmt. Dies ist jedoch im Verhältnis des DAFV zu den einzelnen Vereinen nicht der Fall. Die Speicherung und Verarbeitung der übermittelten Mitgliederdaten liegen allein beim DAFV.

Vielmehr verfolgen beide Seiten hinsichtlich der Verarbeitung und Weitergabe der einzelnen Vereinsmitglieder einen jeweils eigenen Zweck. Die Zwecke, also Mitgliederverwaltung auf Seiten der Vereine und die Ausgabe der Anglerausweise sowie die Abrechnung von Mitgliedsbeiträgen überschneiden sich dabei nur teilweise. Das „Wie“ der Vereinbarung entscheiden beide Parteien jeweils selbst, insbesondere auch in technischer Hinsicht. Die Vereine übermitteln die Daten lediglich auf Basis eines von dem DAFV vorgegebenen Formats.

Die weitere Verwendung der Daten, technisch und inhaltlich, ist danach ausschließlich bei den jeweiligen Parteien. Eine **gemeinsame Verantwortung scheidet daher aus**.

5. Mehrere Verantwortliche

Vorliegend ist also weder von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit i.S.v. Art. 26 DSGVO noch von einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO auszugehen. Es handelt sich daher um eine Konstellation, bei der eine Weitergabe von Daten zwischen **eigenständigen Verantwortlichen** („Controller-to-Controller“) erfolgt – auf der einen Seite die jeweiligen Vereine vor Ort und auf der anderen Seite der DAFV.

Diese Konstellation ist dadurch geprägt, dass beide Parteien jeweils auch eigene Zwecke verfolgen und es zudem an einer Weisungsgebundenheit auf einer Seite fehlt. In diesem Fall sind diese Parteien jeweils eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Der Verordnungsgeber sieht in dieser Fallkonstellation zwei oder mehrere Verantwortliche vor, die ohne eine vertragliche Regelung auf die personenbezogenen Daten zugreifen oder sich diese offenlegen. Voraussetzung ist allerdings, dass jeder Verantwortliche zur datenschutzkonformen Verarbeitung der personenbezogenen Daten berechtigt ist und eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt, die nachfolgend zu prüfen ist.

Dennoch kann es Sinn machen, dass auch nicht gemeinsam verantwortliche Parteien die gemeinsame Datennutzung freiwillig auf eine vertragliche Basis stellen und einen sog. Controller-Controller-Vertrag schließen – auch wenn dieser nicht explizit von der DSGVO vorgesehen ist. Insbesondere kann mit einer solchen Vereinbarung eine einvernehmliche datenschutzrechtliche Einordnung und Abgrenzung der geplanten Datenverarbeitung erfolgen. Für beide Vertragsparteien geht aus der Vereinbarung klar und ohne Missverständnisse hervor, dass man grundsätzlich die datenschutzrechtlichen Pflichten eines Verantwortlichen wahrzunehmen hat. Gegebenenfalls können bestimmte Pflichten, wie z. B. Informationspflichten gegenüber von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, koordiniert werden. Regelungen zu gegenseitigen Mitteilungs- und Kooperationspflichten können ebenfalls Sinn machen.

6. Zwischenergebnis

Hinsichtlich der Weitergabe der Daten der Vereinsmitglieder an den DAFV durch die örtlichen Vereine ist die DSGVO anwendbar. Angesichts der unterschiedlichen Interessen an der Verarbeitung der Daten hinsichtlich der Ausgabe von Anglerausweisen, insbesondere aber dem Umgang mit den Zahlungen der Mitglieder, liegt ein Verhältnis in Form einer Weitergabe von Daten zwischen eigenständigen Verantwortlichen vor. Hierfür ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, die nachfolgend geprüft wird.

IV. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die DSGVO sieht ein grundsätzliches Verbot der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt vor, vgl. Art. 6 DSGVO. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jede Datenverarbeitung unzulässig ist, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Grundlage hierfür (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) – f) DSGVO) oder der Betroffene hat in die Datenverarbeitung zuvor eingewilligt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

Hinsichtlich der Datenverarbeitung in Vereinen und den potentiellen Rechtsgrundlagen zur Weitergabe von Mitgliederdaten an Dachverbände, stellen die Datenschutzbehörden folgendes fest (LfDI BW: Datenschutz im Verein Stand: 24.06.2020):

Dachverbände, bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Mitgliedern datenschutzrechtlich Dritte. Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des anderen Vereins zu verwirklichen, etwa bei der überregionalen Organisation eines Turniers, und sofern keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit f) DS-GVO).

Als mögliche Rechtsgrundlage in Betracht kommen vorliegend mehrere Vorgaben des Art. 6 DSGVO in Frage: Die Einwilligung (Abs. 1, S. 1 lit. a), die Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags (lit. b) und die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (lit. f).

1. Einwilligung

Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann gemäß Art. 6 Abs. 1, S. 1 lit. a) DSGVO auf Basis einer Einwilligung rechtmäßig sein. Eine Einwilligung der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung. Mit dieser Erklärung gibt die betroffene Person zu verstehen, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 11 DSGVO einverstanden ist.

Bedeutendes Merkmal dieser Definition ist die „Freiwilligkeit“, auf welche insofern weitergehend Bezug genommen wird in Art. 7 Abs. 4 DSGVO und in Erwägungsgrund 43. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass kein Zwang zur Einwilligung in die Übermittlung von Daten – etwa für einen neuen Anglerausweis – entstehen darf. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Übermittlung verpflichtend wäre, etwa weil die alten Ausweise nicht mehr akzeptiert werden. Weiterhin

müssten die einzelnen Mitglieder vor der Übermittlung hinreichend über die geplante Weitergabe und Verarbeitung ihrer Daten informiert werden. Dies sollte sich aber problemlos umsetzen lassen.

Allerdings könnten praktische Erwägungen gegen eine Nutzung der Einwilligung als Rechtsgrundlage für das geplante Projekt sprechen. Denn die Einwilligung müsste von jedem der 500.00 Mitglieder einzeln eingeholt und entsprechend dokumentiert werden. Dies kann schriftlich in den Vereinen geschehen oder – erheblich einfacher – im Rahmen einer Anmeldung zu einem Online-Portal. Ein weiterer Nachteil der Einwilligung ist die Tatsache, dass diese jederzeit von dem Betroffenen widerrufen werden kann.

Zwar wäre die Einwilligung als Rechtsgrundlage im vorliegenden Fall umsetzbar, angesichts des erheblichen damit verbundenen Aufwands würden wir jedoch davon abraten.

2. Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO setzt als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten voraus, dass die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist. Erforderlich sind solche Verarbeitungen, die einen engen Sachzusammenhang zum Vertragszweck aufweisen und für dessen Erreichung notwendig sind. Eine Erforderlichkeit besteht nicht, wenn die Parteiinteressen auch ohne die Verarbeitung gewahrt und die Leistungen auch auf anderem Wege erbracht werden könnten (Frenzel in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Rn. 13-15).

Bei dem **Mitgliedsvertrag** zwischen örtlichem Verein und dem Angelfischer handelt es sich um ein von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO gefordertes, vertragliches Schuldverhältnis. Teil dieses Vertragsverhältnisses sind auch die jeweiligen Satzungen der Vereine. Die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung bemisst sich nach dem Zusammenhang zwischen der Datenverarbeitung und dem konkreten Zweck des rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses.

Die Datenschutzbehörden führen dazu aus (LfDI BW: Datenschutz im Verein Stand: 24.06.2020):

*Bei der Mitgliedschaft in einem Verein handelt es sich um ein vertragsrechtliches Schuldverhältnis im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO, dessen Rahmen und Inhalt im Wesentlichen **durch die Vereinssatzung vorgegeben wird**. Die für die*

Mitgliedschaft im Verein erforderlichen Datenverarbeitungen lassen sich daher regelmäßig auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO stützen.

Vorliegend werden die Kontaktinformationen sowie weitere zur Abwicklung der Mitgliedschaft notwendige Daten (bspw. Rechnungsinformationen) des Angelfischers durch den örtlichen Verein abgefragt und verarbeitet. Jegliche Informationen dienen dabei der Durchführung des Vertrages zwischen dem Verein und dem Mitglied (Registrierung in der Mitgliederkartei, Rechnungsabwicklung, Ausgabe von Anglerausweisen). Die Verarbeitung dieser Informationen durch die einzelnen Vereine sind entsprechend für die ordentliche Vertragserfüllung zwischen Verein und Mitglied erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass sich entsprechende Regelungen auch in den Satzungen der einzelnen Vereine vor Ort finden.

Ferner müsste auch eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe und Verarbeitung der erhobenen Daten zum Zwecke der Erstellung eines Mitgliederausweises und des Abführens von Mitgliederbeiträgen vorliegen. Werden Daten zu einem bestimmten Zweck erhoben, so bedarf jede weitere Verarbeitung zu einem anderen Zweck, hier die Erstellung einer Datenbank mit den Mitgliedern zu den oben genannten Zwecken, gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO einem weiteren Erlaubnistatbestand.

Zu prüfen ist auf dieser Basis, ob die **Datenübermittlung an den DAFV zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Verein und dem Mitglied erforderlich ist**. Dabei dürfte außer Frage stehen, dass ein Anglerausweis grundsätzlich sinnvoll und elementar wichtig ist, um die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Verein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nachzuweisen. Gleichzeitig kann dieser Ausweis auch als Legitimation gegenüber Behörden dienen. Diese Ausweise wurden bislang in einer Version aus Papier ausgestellt, bei der zudem mit hohem Aufwand Beitragsmarken aufgeklebt werden mussten. Diese Gestaltung bürgt ein hohes Risiko für Fälschungen und es besteht zudem immer wieder Unklarheit über die Gültigkeit älterer Dokumente, z.B. aus DDR-Zeiten.

Der neue Verbandsausweis soll eine Reihe von Anforderungen für die Zukunft erfüllen:

- bundesweit einheitlich
- unbegrenzt gültig
- Maschinenlesbar und visuell lesbar
- Nutzbar auf Bundes-, Landes- und Vereinsebene

- Ersetzt potentiell alle bestehenden Ausweisdokumente im Verband
- Mehrwerte für Ausweisinhaber
- Mittelfristige Ablösung der bestehenden Klebemarken

Aufgrund dieser erheblichen Vorteile und Verbesserungen kann man zu dem Ergebnis kommen, dass die Erstellung des neuen Ausweises für das Vertragsverhältnis zwischen Verein und Mitglied notwendig für eine einfache und zukunftsorientierte Mitgliederverwaltung ist. Hinzu kommt, dass § 6 Nr. 3 der Satzung des DAFV (Stand: 4. Juni 2019) die Verpflichtung des DAFV zur Ausstellung von Mitgliederausweisen zum Nachweis der Zugehörigkeit zum Verband konstituiert.

Grundsätzlich darf allerdings der Verantwortliche nicht durch die Ausweitung seines Geschäftsmodells selbst sämtliche Datenprozesse für als erforderlich für seine Vertragserfüllung bewerten (EDSA Guidelines 2/2019 Ziff. 28, 31.). Im vorliegenden Fall liegt jedoch keine unzulässige Ausweitung der Datenverarbeitungsbefugnisse vor. Durch die Satzung des DAFV sind die (potentiellen) Mitglieder bereits bei der Registrierung im örtlichen Verein in Kenntnis darüber, dass ein Mitgliedsausweis erstellt werden wird und die bei der Registrierung angegebenen Daten hierfür verwendet werden. Einer Einwilligungserklärung der Mitglieder bedarf es in diesem Fall nicht (so auch: LfDI BW: Datenschutz im Verein Stand: 24.06.2020).

Fraglich ist allerdings, ob eine solche Verarbeitung auch für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Diese muss im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO einen engen Sachzusammenhang zum Vertragszweck aufweisen und für dessen Erreichung notwendig sein. Eine Erforderlichkeit besteht nicht, wenn die Parteiinteressen auch ohne die Verarbeitung gewahrt und die Leistungen auch auf anderem Wege erbracht werden könnten. (Frenzel in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 6, Rn. 13-15).

Die Verarbeitung ist im Gegenzug erforderlich, wenn der Vertrag ohne Verarbeitung der Daten in dem geltend gemachten Umfang nicht erfüllt werden könnte. Anders als für den Staat kann hier eine Grenze der Zumutbarkeit für den Verantwortlichen herangezogen werden. Im vorliegenden Fall ist es zumindest theoretisch möglich, die Ausgabe der Mitgliedsausweise auch durch die einzelnen Vereine durchführen zu lassen und auch die Abfuhr von Mitgliederbeiträgen an den DAFV lokal zu organisieren. Allerdings wäre dies nicht wirtschaftlich und durch einen enorm hohen Aufwand für die einzelnen Vereine gekennzeichnet und daher für die Vereine mutmaßlich unzumutbar.

Bezüglich der Übermittlung von Daten zur Prüfung der Anzahl an Delegierten stellen die Datenschutzbehörden Folgendes klar (LfDI BW: Datenschutz im Verein Stand: 24.06.2020):

*Andererseits ist es zulässig, dass ein Verein, der eine bestimmte Anzahl **Delegierter zur Delegiertenversammlung des Dachverbandes entsenden darf**, dem Dachverband eine **Namensliste** seiner Mitglieder übermittelt, damit dieser feststellen kann, ob die entsandten Delegierten auch Mitglieder eines Vereins sind, der Delegierte entsenden darf.*

Im Endeffekt dürfte daher alles dafür sprechen, dass Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO im Rahmen der Erfüllung des Vertrags zwischen Verein und Mitglied als eine mögliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Mitgliedsdaten an den DAFV zu den geprüften Zwecken dienen kann. Die entsprechende Verarbeitung und Weitergabe ist von den jeweiligen Vereinszwecken umfasst und im Übrigen auch verhältnismäßig.

Sobald ein Verein verpflichtet ist, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation - beispielsweise einem Bundes- oder Landesverband - zu übermitteln (etwa in Form von Mitgliederlisten), sollte dies allerdings in der Vereinssatzung geregelt werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Übermittlung im Vereinsinteresse erforderlich ist und keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Vereinsmitglieder überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Fehlt eine Satzungsregelung, sollten die Mitglieder (Neumitglieder möglichst bereits im Aufnahmeverfahren) über die Übermittlung ihrer Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck informiert und ihnen Gelegenheit zu Einwendungen gegeben werden.

Der Verein ist darüber hinaus verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm weitergegebenen Mitgliederdaten vom Dritten nicht zweckentfremdet genutzt werden (etwa durch Verkauf der Mitgliederadressen für Werbezwecke) oder dies allenfalls mit Einverständnis des Vereins und Einwilligung der betroffenen Mitglieder geschieht.

3. Erforderlichkeit zur Wahrnehmung berechtigter Interessen

Eine weitere in Frage kommende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des hier zugrunde liegenden Projekts ist die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO. Auch diese Rechtsgrundlage bezieht sich wieder auf die Weitergabe der Mitgliederdaten von Seiten der Vereine an den DAFV.

Die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage liegen vor, wenn die Verarbeitung der Wahrung dem **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen dient. Die Interessen können rechtlicher,

wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein, solange sie recht- und zweckmäßig sind. Das in Frage stehende Interesse ist daher zunächst im Wege einer objektivierten Betrachtung normativ auf seine Vereinbarkeit mit geltendem (EU- und mitgliedstaatlichem) Recht und den datenschutzrechtlichen Grundprinzipien, insbesondere dem Rechtmäßigkeitsgrundsatz und der Erforderlichkeit, hin zu untersuchen (Paal/Pauly/Frenzel DS-GVO Art. 6 Rn. 13-15).

Allerdings reicht das Vorhandensein eines berechtigten Interesses allein nicht aus. Dieses muss vielmehr auch gegen die Rechte und Pflichten der von der Datenverarbeitung Betroffenen **abgewogen werden**.

Die dafür notwendige Prüfung erfolgt in vier Schritten.

- Schritt 1: Im ersten Schritt sind die Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten zu bestimmen.
- Schritt 2: Zu prüfen ist auch die Erforderlichkeit, also ob der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise auch durch andere, ggf. mildere Mittel zu erreichen ist.
- Schritt 3: Im dritten Schritt müssen die Rechte und Interessen der betroffenen Person dargelegt und gewichtet werden.
- Schritt 4: Im letzten Schritt müssen diese beiden Interessen gegeneinander abgewogen werden. Überwiegen die Interessen des Verantwortlichen, so ist die Datenverarbeitung gestattet.

Nachfolgend wird diese Prüfung für den vorliegenden Fall vorgenommen.

a. Festlegung des berechtigten Interesses

Der Begriff „berechtigtes Interesse“ wird in Art. 6 DSGVO nicht definiert. Allerdings nennen die Erwägungsgründe 47 bis 50 Beispiele für das Vorliegen eines solchen Interesses. Daraus ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber den Begriff weit bestimmt hat und nahezu alle rechtlichen, wirtschaftlichen, tatsächlichen sowie ideellen Interessen darunter zu fassen sind. Die Vorschrift beschränkt sich jedoch nicht nur auf das Interesse des Verantwortlichen, sondern nennt auch das berechtigte Interesse eines Dritten als ein für die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung ausreichendes Merkmal. Umfasst werden also auch die Interessen von Vertragspartnern.

Dass die Ausgabe von zeitgemäßen Mitgliedsausweisen ein legitimes berechtigtes Interesse der Anglervereine darstellt, dürfte außer Zweifel stehen.

Hierzu stellen die Datenschutzbehörden klar (LfDI BW: Datenschutz im Verein Stand: 24.06.2020):

Sind also z. B. Mitgliedsausweise zu erstellen oder müssen Mitgliedsbeiträge beigetrieben werden, können die Mitglieder erwarten, dass ihre beim Beitritt erhobenen Daten vom Verein verwendet werden.

Dass es sich bei beiden Zwecken um ein legitimes Interesse der Vereine und des DAFV handelt, ist eindeutig.

b. Erforderlichkeit

Die Verarbeitung muss weiterhin zur Wahrung des berechtigten Interesses erforderlich sein. Wie oben bereits ausführlich dargelegt, besteht ein starkes und nachvollziehbares Interesse der Vereine und Verbände, einen einheitlichen maschinenlesbaren Mitgliedsausweis anstelle der alten Papierversion einzuführen. Gleiches gilt für die Übermittlung der Mitgliederdaten zu Zwecken der Abrechnung und hinsichtlich der Bestimmung von Gremienvertretern. Insoweit kann vertreten werden, dass die Einführung zum Erreichen dieses Zweckes auch erforderlich ist.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit gilt das im Übrigen oben im Rahmen der Datenverarbeitung auf Basis einer Vertragsgrundlage Geschriebene. Dementsprechend sind an dieses Merkmal keine hohen Anforderungen zu stellen. Danach ist entscheidend, dass dem Verantwortlichen keine zumutbaren mildereren Mittel zur Verfügung stehen dürfen, mit denen der angestrebte Zweck in vergleichbar effektiver Art und Weise erreicht wird. Ausreichend kann dafür auch bereits das Ziel sein, die personenbezogenen Daten – beispielsweise von Kunden – wirtschaftlich effizient verarbeiten zu wollen. Dies dürfte hier der Fall sein.

c. Bestimmung der Interessen der Betroffenen

Einem berechtigten Interesse an einer Datenverarbeitung auf der einen Seite stehen das Interesse sowie die Grundrechte und Freiheiten des davon Betroffenen entgegen. Auch diese Interessen können rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein, sie müssen allerdings recht- und zweckmäßig sein. In besonderem Maße sind die entgegenstehenden Interessen dann zu berücksichtigen, wenn es sich dabei um die von Kindern handelt.

Es ist davon auszugehen, dass die Vereinsmitglieder immer ein grundsätzliches Interesse daran haben, dass ihre Daten nicht an Dritte weitergeben werden sollen. Allerdings handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um sensible Daten. Auch eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern ist vorliegend nicht einschlägig.

d. Durchführung einer Interessenabwägung

Diese beiden unterschiedlichen Interessen sind sodann im Rahmen einer Abwägung gegeneinander zu gewichten und ein eventueller Interessenkonflikt aufzulösen. Dabei gilt: Umso intensiver die Interessen, Grundrechte und Freiheiten des Betroffenen durch die Datenverarbeitung eingeschränkt werden, umso höher sind die Anforderungen, die an die berechtigten Interessen des Verantwortlichen zu stellen sind. Eine Verarbeitung ist nur dann rechtmäßig, wenn die Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.

Dabei spielen vor allem „die **vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen**“ aus Erwägungsgrund 47 eine wichtige Rolle. Wie diese Erwartungen zu bestimmen sind, ergibt sich aus einer objektiven Sicht und nicht aus dem Blickwinkel der einzelnen Betroffenen. Keine entscheidende Rolle spielen also individuelle Befindlichkeiten einzelner Personen, die zum Beispiel einen bestimmten Umgang mit ihren Daten als besonders eingriffsintensiv empfinden – oder diese ihnen auf der anderen Seite völlig gleichgültig ist. Wie bereits dargestellt, werden nur wenig sensible Daten an den DAFV übermittelt, so dass von einer geringen Eingriffsintensität auszugehen ist.

Ein Indiz für ein Überwiegen der Interessen des Verantwortlichen kann in diesem Zusammenhang weiterhin darin liegen, dass Datenverarbeitung in einem Zusammenhang erfolgt, in dem der Betroffene **vernünftigerweise damit rechnen kann und muss**. So muss ein Nutzer einer App etwa damit rechnen, dass seine Daten zur Nutzung der App erfasst und verarbeitet werden. Erfasst aber diese Software zum Beispiel den Nutzerstandort, obwohl dieser beispielsweise für ein Spiel überhaupt nicht relevant ist, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies für den User voraussehbar ist.

Im vorliegenden Fall ist es für die Vereinsmitglieder allerdings klar und eindeutig, dass Anglerausweise erstellt werden, Vereinsbeiträge an den DAFV übermittelt werden und dieser die Daten im Rahmen der Bestimmung von Delegierten nutzt. Dies ergibt sich schon aus den entsprechenden Satzungen der unterschiedlichen Vereine.

Eine wichtige Rolle spielt dabei auch, welche Arten von Daten verarbeitet werden sollen. Stammen diese etwa aus dem privaten Lebensbereich, so ist ihr Schutzbedarf höher zu bewerten

als etwa bei solchen Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen. Das gilt auch für Daten mit einer hohen Gefahr von Diskriminierung oder Missbrauch, etwa Kontodaten. Zudem können auch wenig eingriffsintensive Informationen dann zu einem starken Eingriff führen, wenn aus den Daten ein umfangreiches Profil gebildet werden kann.

Gegen die vorgesehene Art der Nutzung bestehen von Seiten der Datenschutzbehörden offenbar keine Einwände (LfDI BW: Datenschutz im Verein Stand: 24.06.2020):

*Die Mitgliedsdatenverwaltung erfolgt grundsätzlich bei den Einzelvereinen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der jeweilige Verband im Wege der "Amtshilfe" Aufgaben für seine Mitgliedsvereine zentral wahrnimmt (z. B. die **Erstellung von Mitgliedsausweisen**, den Versand der Mitgliedszeitung oder die zentrale Organisation von Wettbewerben). Dann ist ein Verein ausnahmsweise befugt, gestützt auf die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO, **Mitgliedsdaten zu übermitteln**. Überwiegende Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person sind dann regelmäßig nicht erkennbar. Der **Verband darf dann die übermittelten Daten auch selbst speichern und verarbeiten**. Die Daten dürfen jedoch nur für die festgelegten Zwecke verwendet werden.*

Ein erhebliches Interesse auf Seiten der Vereinsmitglieder als Betroffene, das gegen die Weitergabe ihrer Daten im Rahmen der Neugestaltung der Mitgliedsausweise spricht, ist nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass, wie oben bereits dargelegt, der DAFV als zuständige Stelle für die Erstellung der Mitgliederausweisen in der Satzung explizit benannt wird und der Verband auch für Abrechnungs- und Kontrollzwecke tätig wird.

Daher wird es für die **Mitglieder nicht überraschend sein**, dass ihre Daten zu diesem Zweck dorthin übermittelt werden. Dies soll zum einen der Gewährleistung eines einheitlichen Prozederes und damit einem auch optisch bundesweit einheitlichen Ausweis dienen, welcher auf Bundes-, Landes- und Vereinsebene nutzbar sein soll. Ein willkürliches Verfahren beim jeweiligen Verein oder Verband soll verhindert werden und **Sicherheit sowohl im technischen als auch im rechtlichen Bereich** geschaffen werden.

Weiterhin gilt, dass vor dem Hintergrund seiner Organisationshoheit ein Verein über die Art und Weise der Verwaltung der Mitgliederinformationen entscheiden kann, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung, ob bestimmte Verwaltungsaufgaben delegiert werden. Dies kann im Hinblick auf die jeweilige Organisationsstruktur des Verantwortlichen ein Rechenzentrum, ein Fachbereich oder auch eine Einzelperson sein (Wächter, Datenschutz im Unternehmen,

6. Auflage 2021, Rn. 650). Im Rahmen seiner Satzungsbefugnis hat die Hauptversammlung als rechtmäßiges Organ des DAFV von ihrer Organisationshoheit Gebrauch gemacht und die Erstellung der Mitgliederausweise auf den Bundesverband übertragen. Geregelt ist dies in § 8 der Satzung.

Eine Datenverarbeitung durch den Bundesverband zu diesem Zweck ist den Mitgliedern folglich im Voraus bekannt. Ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen an dem Unterbleiben einer Datenweitergabe an den Bundesverband ist mithin nicht ersichtlich. Im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO kann die Übermittlung der Mitgliedsdaten an den DAFV zum Zwecke des Ausstellens von Mitgliederausweisen als legitim angesehen werden.

Dies gilt nach Ausführungen der Datenschutzbehörden z.B. auch für den Fall, dass der Dachverband eine Versicherung für die Mitglieder eines Vereins anbietet. Dies gilt zumindest in den Fällen, die in erster Linie dem Verein dienen, um sich gegen Haftungsansprüche seiner Mitglieder zu schützen, etwa wenn diese beim Sport oder bei vergleichbar gefahrgeneigten Tätigkeiten verunglücken. In diesem Fall hat der Verein ein berechtigtes Interesse, die für die Begründung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Daten seiner Mitglieder dem Dachverband zuzuleiten. Eine Ausnahme kann allerdings dann bestehen, wenn Mitglieder dies ablehnen, etwa wenn sie sich selbst bereits gegen dieses Risiko versichert haben.

4. Zwischenergebnis

Alle drei genannten Rechtsgrundlagen kommen für die Weitergabe der Daten der Mitglieder durch die Vereine an den DAFV – mit den Landesverbänden als Zwischenstation – in Frage. Von der Einwilligung ist in diesem Kontext aber aufgrund des erheblichen Aufwands abzuraten. Die Verarbeitung ist aber sowohl für die Erfüllung eines Vertrags als auch zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO erforderlich.

V. Technische Anforderungen

Darüber hinaus sind aus datenschutzrechtlicher Sicht auch die technischen Anforderungen an die IT-Sicherheit relevant.

1. Anforderungen an die IT-Sicherheit

Die detaillierte technische Prüfung der Anforderungen an die IT-Sicherheit ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

Hinsichtlich der eingesetzten Chipkarte gilt das Nachfolgende: Der Ausweis hat das Format einer Checkkarte im ISO-Format (86x54mm) und beinhaltet einen maschinenlesbaren Chip. Jede Karte ist ab Werk vom Hersteller mit einer weltweit eindeutigen Nummer versehen, dem so genannten Unique Identifier (UID). Diese Nummer wird bei der Ausgabe des Ausweises als eindeutige Nummer für das jeweilige Mitglied erfasst. Anhand der Nummer lassen sich der Inhaber und dessen Daten zuordnen. Auf dem Chip der Karte werden keine personenbezogenen Daten gespeichert. Der Chip (und damit die Nummer) ist per Near Field Communication (NFC) mit handelsüblichen Lesegeräten (z.B. Smartphone, USB-Lesegerät) auslesbar.

Der DAFV verfügt über TOM und, soweit den Unterzeichnern bekannt, eine den Anforderungen des Art. 32 DSGVO angemessene IT-Sicherheit.

Der DAFV schließt zur Umsetzung des Vorhabens Unterauftragsverhältnisse mit weiteren Dienstleistern wie der Firma Fishing & Outdoor Apps GmbH aus Österreich (auch unter dem Namen Hejfish bekannt) und der Identa Ausweissysteme GmbH. Auch diese haben entsprechende TOM vorgelegt.

2. Löschpflichten

Nach den allgemeinen Grundsätzen der DSGVO sind personenbezogene Daten dann zu löschen, wenn ein Betroffener gemäß Art. 17 dies verlangt oder wenn der Rechtsgrund für die Verarbeitung und Speicherung der Daten weggefallen ist.

Der DAFV benötigt die Daten neben der Ausfertigung der Anglerausweise auch dauerhaft für die Berechnung der Mitgliederbeiträge und die Prüfung von Delegierten für die Hauptversammlung. Sofern die einzelnen Mitglieder in der Datenbank aus dem Heimatverein ausgeschieden oder verstorben sind, müssen die Daten auch aus der Datenbank des DAFV gelöscht werden.

Insofern sind die Vereine angehalten, entsprechende Änderungen der Mitgliedsbestände regelmäßig zu übermitteln. Der DAFV muss darauf basierend in regelmäßigen Abständen seine Datenbank aktualisieren.

VI. Zugriff auf die Datenbank durch die Landesverbände

Neben dem DAFV sollen auch die Landesverbände Zugriff auf die Mitgliederdatenbank erhalten. Dies ist notwendig zur Berechnung der dem jeweiligen Verband zustehenden

Mitgliedsbeiträge. Neben dem Bundesverband erhalten auch die Landesverbände daran einen entsprechenden Anteil.

Ein Zugriff auf die Datenbank ist daneben auch notwendig, um die sich aus den Mitgliederzahlen ergebende Anzahl von Delegierten für Versammlungen wie den Landesverbandstag zu bestimmen, bzw. die entsprechenden Angaben der Vereine zu verifizieren. Hierzu sieht beispielsweise die Satzung des Landesanglerverbandes Berlin in § 10 folgende Regelung vor:

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht für jeweils bis zu 150 Mitglieder einen Delegierten und für jede weiteren 150 Mitglieder einen weiteren Delegierten zu entsenden. Grundlage dafür ist die Mitgliederstatistik des Vorjahres in Verbindung mit der Zahl der Mitglieder, für die im laufenden Jahr Beitrag abgerechnet wurde.

Rechtlichen Bedenken begegnet der Zugriff auf die Daten durch die Landesverbände nicht. Auch insoweit gehen wir von einem Controller-to-Controller-Verhältnis aus. Insoweit kann auf die entsprechenden Ausführungen hinsichtlich des DAFV verwiesen werden. Auch bei den Landesverbänden können als Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO hierzu sowohl die Erfüllung eines Vertrags mit den Mitgliedern als auch die Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen herangezogen werden.

Auch der Zugriff auf die Daten der Vereinsmitglieder durch die Landesverbände begegnet demnach keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken.

VII. Notwendigkeit einer Datenschutzfolgenabschätzung

In **Anlage 1** enthalten ist die Durchführung einer Schwellwertanalyse hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) nach Artikel 35 DSGVO. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Vereinsmitglieder als Betroffene besteht.

VIII. Gesamtergebnis

Die Weitergabe von Daten der Vereinsmitglieder an den DAFV und auch an die Landesverbände erscheint grundsätzlich **zulässig** und begegnet keinen grundlegenden datenschutzrechtlichen Bedenken. Wie bereits ausgeführt, kommen für die Verarbeitung der Daten im Rahmen des hier zu prüfenden Projekts mehrere Rechtsgrundlagen in Frage.

Für die Weitergabe der Daten halten wir die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO für die am wenigsten empfehlenswerte Rechtsgrundlage. Dies ergibt sich schon aus dem erheblichen Aufwand, der getroffen werden müsste, um jeden einzelnen der 500.000 Mitglieder angemessen zu informieren, die Einwilligung explizit einzuholen und diese angemessen zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Vertragserfüllung und dem sog. berechtigten Interesse beurteilen wir beide Rechtsgrundlagen für Zweck und Abwicklung des Projekts als belastbar. Im Zweifel würden wir hier empfehlen, sich eher auf die Vertragserfüllung zu berufen. Allerdings könnten bei einer sehr strengen Auslegung der Vorschriften die Frage im Raum stehen, ob die Übermittlung der Daten für den Vertrag tatsächlich notwendig ist. Hierfür sprechen nach unserer Ansicht aber überzeugende Argumente, auch aus der Orientierungshilfe der Behörden zum Thema Vereine.

Hannover, 20. Juni 2022



Joerg Heidrich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

Niklas Mühleis
Rechtsanwalt

Haftungshinweis:

Das Gutachten wurde von den Verfassern mit größter Sorgfalt auf Basis von aktuellen Urteilen und der juristischen Literatur erstellt. Als Kurzugutachten kann es dabei aber nur einer ersten Einschätzung von potentiellen juristischen Problemen dienen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass viele der in dem Gutachten behandelten Rechtsgebiete und -probleme juristisch noch nicht völlig ausdiskutiert sind und es insoweit vielfach auch an höchstrichterlicher Rechtsprechung fehlt. Zudem ist es im Rahmen einer juristischen Begutachtung in vielen Punkten naturgemäß möglich, zu anderen Ergebnissen inhaltlicher Art zu kommen. Daher kann für die inhaltliche Richtigkeit des vorliegenden Gutachtens keine Haftung der Verfasser übernommen werden.